

Wohn- und Heizkostenzuschuss 2024/25

Der Heizkostenzuschuss 2024/2025 kann von **14.10.2024 bis 21.2.2025** bezogen werden.
Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig **€ 330,-**.

Zur Abfederung einer „harten“ Einkommensgrenze kommt die Einschleifregelung zur Geltung. Bei der Berechnung des tatsächlich zu gewährenden Heizkostenzuschusses ist dabei jener Betrag, der über der haushaltsbezogenen Einkommensgrenze liegt, von der maximalen Zuschusshöhe in Abzug zu bringen. Der Zuschuss reduziert sich somit kontinuierlich mit steigendem Haushaltseinkommen.

Bei Haushaltseinkommen, die um mehr als € 250,- über der Einkommensgrenze liegen, ist keine Auszahlung des Zuschusses mehr vorgesehen. Die geringste Zuschusshöhe ist somit mit € 80,- festgelegt.

Der Antrag kann persönlich bei ihrer Wohnsitzgemeinde gestellt werden.
Die entsprechenden Einkommensunterlagen sind vorzulegen bzw. bei online- Antragstellung beizulegen.

Einkommensgrenzen

	Einkommensgrenze	+ € 250,- Einschleifregelung
1 Person im Haushalt	€ 1.410,-	€ 1.660,-
2 Personen im Haushalt	€ 1.920,-	€ 2.170,-
3 Personen im Haushalt	€ 2.360,-	€ 2.610,-
4 Personen im Haushalt	€ 2.800,-	€ 3.050,-
5 Personen im Haushalt	€ 3.240,-	€ 3.490,-
6 Personen im Haushalt	€ 3.680,-	€ 3.930,-
7 Personen im Haushalt	€ 4.120,-	€ 4.370,-
Jede weitere Person	+ € 440,-	+ € 250,-

Vorzulegen sind alle Einkommensbelege

- Löhne, Gehälter
- Renten, Pensionen (auch ausländische)
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Wohnbeihilfe
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art
- Lehrlingsentschädigungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Zivildienstentschädigung, Grundwehrdienstentgelt
- Schulbesuchsbestätigung (für Kinder über 16)

Nicht als Einkünfte gelten

- Familienbeihilfen
- Familienzuschüsse
- Familienbonus Plus
- Kinderabsetzbeträge
- Studienbeihilfen
- Pflegegelder, Kinderpflegegelder
- Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-h-Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege
- Diäten- und Kilometergelder
- Opferrenten
- Grundrenten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz

Der Wohnungsaufwand (Miete) und andere Ausgaben sind in den Richtsätzen inkludiert und werden daher **nicht** berücksichtigt.

Ausnahme: Unterhaltszahlungen (Alimente) werden bis zu einem Betrag von je € 200,- pro tatsächlich geleistetem Unterhalt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise wie Kontoauszug sind vorzulegen.